



26.8.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0639/2014 eingereicht von Salvatore Basile, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Organisation zum Schutz der Rechte von in der Slowakei entführten italienischen Kinder, zur Entführung von Kindern in der Slowakei

1. Zusammenfassung der Petition

Obwohl die Slowakei Mitglied der EU und Vertragsstaat des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens über die internationale Kindesentführung ist, erfülle sie ihre Verpflichtungen der Petition zufolge nicht. Dieses Versäumnis bestehe insbesondere in der Länge der Gerichtsverfahren, im Versagen bei der Durchsetzung von Rückführungsanordnungen und im Versäumnis, Besuchsrechte des ausländischen Elternteils, dem das Kind weggenommen wurde, sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden in der Petition die Fälle von mindestens sieben Kindern beschrieben.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 5. März 2015. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 26. August 2015

Gemäß des Familienrechts nach der Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003) gilt die elterliche Fürsorge in grenzübergreifenden Fällen innerhalb der EU. Diese Verordnung wurde verabschiedet, um den Folgen von Familientrennungen Rechnung zu tragen. Mit ihr werden Mechanismen für die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Behörden der EU-Mitgliedstaaten eingeführt, die darauf abzielen, den Grundsatz der Rechtssicherheit in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zu wahren. In Fällen von grenzübergreifenden Kindesentführungen durch die Eltern enthält die Verordnung Ergänzungen zum Haager

Kindesentführungsübereinkommen von 1980¹, das im Rahmen von darunter eingeleiteten Verfahren in den EU-Mitgliedsstaaten Anwendung findet.

Der Petent bedauert das mutmaßliche Systemversagen des slowakischen Rechtssystems im effizienten Umgang mit Fällen von Kindesentführung. Er führt an, dass slowakische Gerichtsverfahren, die im Rahmen des Übereinkommens über Rückkehr oder Besuch entscheiden sollen, langwierig sind, Rückführungsanordnungen tatsächlich nicht vollstreckt werden und dass während dieser Verfahren Besuchsrechte des zurückgebliebenen Elternteils nicht garantiert sind.

Die Kommission möchte den Petent darüber in Kenntnis setzen, dass sie gegenwärtig die Funktionsweise der Brüssel-IIa-Verordnung bewertet und eine Überarbeitung vorbereitet. Nach dem Stand der Dinge wurde dieser Prozess bereits 2014 von der Kommission eingeleitet und ist durch Schritte wie die Annahme eines Berichts zur praktischen Anwendung der Verordnung im April 2014, einer anschließenden öffentlichen Anhörung, sowie einer externen Studie zur Bewertung verschiedener Auswirkungen auf die Verordnung gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass eine Expertengruppe aus unabhängigen, hoch qualifizierten Experten auf dem Gebiet des Familienrechts mit der Absicht gebildet wurde, die Kommission bei der Vorbereitung einer überarbeiteten Verordnung zu unterstützen.

Während dieses Bewertungsprozesses hat die Kommission gewisse Mängel in der Funktionsweise der Verordnung identifiziert, die zu weiteren formalen Prüfungen eingereicht werden und möglicherweise Sachverhalte einer Verbesserung darstellen. Diese Mängel umfassen unter anderem die in der Petition genannten Probleme, nämlich die langwierigen Verfahren und Verzögerungen bei den Gerichten, die sich mit Rücklaufverfahren beschäftigen, und die Schwierigkeiten im Hinblick auf die tatsächliche Vollstreckung nach den Entscheidungen über die Elternverantwortung. Vor diesem Hintergrund beurteilt die Kommission die erforderlichen Änderungen der Verordnung.

Außerdem unterstützt die Kommission finanziell die gezielte Förderung der Rechte der Kinder (mit den Programmen „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ (2007-2013) und „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014–2020)) durch den Kapazitätsaufbau für Rechtspraktiker und andere Fachkräfte (zum Beispiel im Kinderschutz tätige Fachkräfte) sowie Fachkräfte, die sich für eine kinderfreundliche Justiz und den Anspruch des Kindes auf rechtliches Gehör einsetzen. Auf einer globalen Ebene hat sich der Schwerpunkt allmählich auf die Notwendigkeit zu einem Systemansatz für den Kinderschutz verlegt, um sicherzustellen, dass dieses System den Bedürfnissen aller Kinder gerecht wird. Vor diesem Hintergrund wird sich das Europäische Forum für die Rechte des Kindes 2015 vor allem mit der Koordinierung und Zusammenarbeit in integrierten Systemen zum Schutz von Kindern auseinandersetzen und auf die wichtigsten EU-Normen und internationalen Normen, die in diesem Bereich als Rahmen dienen sollten, zurückgreifen. *Teilnehmer haben hervorgehoben, dass Richtern weitere Instrumente und Leitfäden zur Verfügung gestellt werden müssen, damit das Recht des Kindes, den direkten Kontakt zu beiden Elternteilen beizubehalten, besser wahrgenommen werden kann.*²

1 Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

2 http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/rights-child/european-forum/ninth-meeting/index_de.htm

Schlussfolgerung

Die Kommission begrüßt die Bemühungen des Petenten, die Interessen seiner Organisation zu schützen und möchte auf die kontinuierliche Arbeit der Kommission in diesem Bereich hinsichtlich einer bevorstehenden Revision der Brüssel-IIa-Verordnung hinweisen.